

Evangelischer Oberkirchenrat
Karlsruhe

Erzbischöfliches Ordinariat
Freiburg

Evangelischer Oberkirchenrat
Stuttgart

Bischöfliches Ordinariat
Rottenburg-Stuttgart

An die
Damen und Herren Schulleiterinnen und Schulleiter
der staatlichen und freien
Grund-, Haupt- und Realschulen
und allgemein bildenden Gymnasien
in Baden-Württemberg

Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht Antragsfrist für Schuljahr 2006/2007: 01. März 2006 Informationen an Schulleitungen

Antragstellung

Nach der Vereinbarung vom 01.03.2005 zwischen den (Erz-)Diözesen und Evangelischen Landeskirchen in Baden-Württemberg können Anträge auf konfessionell-kooperative Erteilung des Religionsunterrichts gestellt werden.

Anträge für das Schuljahr 2006/2007 sind von den Schulleitungen jeweils in doppelter Ausfertigung über die kirchlichen Beauftragten beider Kirchen (Schuldekane) an die kirchlichen Oberbehörden zu richten. Antragsschluss ist der 01. März 2006. Genaue Schülerzahlen für die Klasse 1 und die Klasse 5 können nachgereicht werden.

Anträge können für eine gemischt-konfessionelle Lerngruppe nur für die in der Vereinbarung festgelegten Standardzeiträume gestellt werden (vgl. Vereinbarung 2.2).

Da Anträge nur befristet genehmigt werden, ist für neu gebildete Lerngruppen (z.B. die neue Klasse 1) erneut ein Antrag zu stellen.

Zielsetzung

Konfessionell-kooperativer Religionsunterricht zielt darauf,

- „ein vertieftes Bewusstsein der eigenen Konfession zu schaffen,
- die ökumenische Offenheit der Kirchen erfahrbar zu machen und
- den Schülerinnen und Schülern beider Konfessionen die authentische Begegnung mit der anderen Konfession zu ermöglichen.“ (siehe Vereinbarung 2.2)

Qualitätserfordernisse

Um diese Zielsetzung zu gewährleisten, können Anträge auf konfessionelle Kooperation nur genehmigt werden, wenn bestimmte Qualitätserfordernisse erfüllt sind:

- Die Fachschaften Ev. und Kath. Religionslehre müssen dem Antrag ohne Gegenstimme zugestimmt haben.
- Die beteiligten Lehrkräfte legen mit dem Antrag einen gemeinsamen Unterrichtsplan vor, der Auskunft darüber gibt, in welchem Zeitraum und in welchem thematischen Kontext die *evangelischen und die katholischen Pflichtstandards* (= konfessionelles Profil) Unterrichtsgegenstand sind. (Vgl. den „Verbindlichen Rahmen für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht“ für die jeweilige Schulart in der Vereinbarung.)

- Der Antrag muss Angaben darüber enthalten, wie der obligatorische Lehrerwechsel umgesetzt werden soll. Ideal ist der Lehrerwechsel nach dem ersten der beiden genehmigten Schuljahre.
- Die beteiligten Lehrkräfte müssen an einer einführenden Fortbildung teilnehmen.
- Die beteiligten Lehrkräfte müssen an einem Auswertungsgespräch mit den beiden Schuldekanen teilnehmen.
- Die Eltern müssen spätestens zu Beginn des Schuljahres informiert werden.

Weitere Informationen

Die Antragsprüfung ist bis Ende April abgeschlossen. Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung sowie Ort und Zeitpunkt der einführenden Fortbildung wird den Schulen spätestens bis zum 15. Mai mitgeteilt.

Wenn Sie zur Antragstellung Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Beauftragten der beiden Kirchen, die für Ihre Schule zuständig sind.

Den Vereinbarungstext, den für die jeweilige Schulart „Verbindlichen Rahmen“ mit den evangelischen / katholischen Pflichtstandards, ein Antragsformular, ein mögliches Raster für einen Unterrichtsplan, Vorschläge für einen Info-Brief an die Eltern, Fortbildungstermine sowie weitere aktuelle Informationen finden Sie unter:

Badische Landeskirche:

<http://rpi-baden.de> (→ Download)

Erzdiözese Freiburg:

<http://www.ordinariat-freiburg.de> (→ Service, → Download)

<http://www.irp-freiburg.de>

Württembergische Landeskirche:

<http://www.elk-wue.de/landeskirche/oberkirchenrat/kirche-und-bildung>

(→ Aktuelle Themen, → Download)

Diözese Rottenburg-Stuttgart:

<http://schulen.drs.de>